

Satz2 § 25 Absatz 1 Landessatzung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 24.02.2025
Tagesordnungspunkt: 6. Satzungsänderungen

Antragstext

1 alt:

2 Die LDK wählt das Landesschiedsgericht. Dieses besteht aus einem/r Vorsitzenden
3 und zwei BeisitzerInnen sowie den jeweiligen StellvertreterInnen. Die Amtszeit
4 beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben
5 bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

6 neu:

7 Die LDK wählt das Landesschiedsgericht. Dieses besteht aus einer*m Vorsitzenden,
8 zwei Beisitzer*innen, darunter die*der stellvertretende Vorsitzende, sowie drei
9 stellvertretenden Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die
10 Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
11 Wiederwahl ist möglich.

Begründung

Im Fall des Ausfalls d. Vorsitzende*n müsste eine Person (stv. Vorsitz) einspringen, ohne vorher aktives Mitglied des LSchG gewesen zu sein und damit Erfahrungen in diesen Sachen gesammelt zu haben. Mit der Änderung übernimmt in dem Fall der Verhinderung des Vorsitizes (z.B. Befangenheit) ein*e Beisitzende*r den Vorsitz übernimmt und ein*e stellvertretende*r Beisitzer*in steigt mit ein.